Begründung Teil 1 zum Bebauungsplan 72 - Berliner Straße -

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil St. Jürgen. Er umfaßt die anliegenden Grundstücke östlich der Berliner Straße zwischen Berliner Platz, südlich der Tankstelle, und Kronsforder Allee, die Grundstücke beiderseits der Kronsforder Allee zwischen Plönniesstraße und Heidstraße, die Grundstücke beiderseits der Feld- und Hirtenstraße sowie die Grundstücke Plönniesstraße 8 - 10 und Friedrichstraße 2 - 8a.

2. Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Dieser Bebauungsplan ist zur Erfüllung der den Gemeinden nach § 89 (4) des 2. Wohnungsbaugesetzes auferlegten Verpflichtungen zur Beschaffung von Bauland aufgestellt worden. Daneben soll er in seinem räumlichen Geltungsbereich die für die verkehrs- und versorgungstechnische Entwicklung erforderlichen Flächen sowie Art und Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke festlegen.

3. Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes

Nach der 6. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 14.6.1961 (GVOBL. S. 108) gilt der durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 9.12.1952 genehmigten Aufbauplan gemäß § 173 BBauG vom 23.6.1960 als Flächennutzungsplan weiter. Der vorliegende Bebauungsplan ist gemäß §§ 8 und 9 BBauG aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

4. Technische Grundlagen des Bebauungsplanes

Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dienten Abzeichnungen der Katasterkarte.

5. Beteiligte Eigentümer

Die Eigentümer der im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind namentlich in dem Grundstücksverzeichnis aufgeführt, das auch die Lage, Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, Flächengrößen sowie die nach dem BBauG in Aussicht genommenen bodenordnenden und sonstigen Maßnahmen enthält.

6. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Bereitstellung des für die geplanten Erschließungsmaßnahmen sowie für eine Nutzung zu öffentlichen Zwecken ausgewiesenen, in Privathand befindlichen Geländes soll möglichst durch freihändigen Erwerb herbeigeführt werden.

Andernfalls wird eine Grundstücksumlegung nach Maßgabe der §§ 45 ff., hilfsweise die Enteignung gemäß der §§ 85 ff. BBauG durchgeführt werden. Gemäß §§ 80 ff. BBauG können auch Grenzregelungen vorgenommen werden. Welche Maßnahmen im einzelnen angewandt werden können, ergibt sich aus dem Eigentümerverzeichnis. Die Liegenschaftsverwaltung der Hansestadt Lübeck ist ermächtigt. die bodenordnenden und sonstigen Maßnahmen einzuleiten bzw. anzuordnen.

7. Verkehrsflächen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird erschlossen durch die Kronsforder Allee, Berliner Straße, Plönniesstraße, Friedrichstraße, Hirtenstraße und Feldstraße.

8. Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

Entwässerungs- und Versorgungsleitungen für Gas, Wasser, Elektrizität und Telefon sind in den Straßen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vorhanden.

9. Hinweise

a) Auf die nachfolgend aufgeführten Satzungen der Hansestadt Lübeck wird hingewiesen:

Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung des Erschließungsbeitrages vom 25.5.1961,

Satzung der Hansestadt Lübeck gegen die Verunstaltung des Straßen- und Ortsbildes vom 2.8.1951,

Satzung der Hansestadt Lübeck über die städtische Müllabfuhr vom 8.8.1963,

Satzung der Hansestadt Lübeck über die Benutzung öffentlicher Entwässerungsanlagen vom 24.6.1965.

- b) Die Festsetzungen älterer Pläne werden in den Be-brubauungsplan eingearbeitet bzw. durch neue Festsetzungen ersetzt. Die Festsetzungen älterer Pläne sinsindhdahen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 72 - Berliner Straße - aufgehoben.
- 10. Aufstellung der überschläglich ermittelten Erschließungskosten für das Gebiet des Bebauungsplanes 72 - Berliner Straße - (siehe Anlage Begründung Teil 2).

Lübeck, den 8. Dezember 1965 Az.: -61- Fb/Sch

Im Auftrage

Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltung

Im Auftrage

WALL Oberbaurat

Begründung Teil 2

Aufstellung der überschläglich ermittelten Erschließungskosten für das Gebiet des Bebauungsplanes 72 - Berliner Straße -

Gemäß § 9 (6) des Bundesbaugesetzes entstehen der Gemeinde für die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich nachfolgend überschläglich ermittelte Kosten. Es bleiben jedoch in diesem Ansatz voraussichtliche Kosten für die geplanten Straßenbauwerke am Berliner Platz und an der Kreuzung Kronsforder Allee / Berliner Straße, soweit sie im Bereich des Bebauungsplanes 72 liegen, unberücksichtigt.

Kosten des Grunderwerbs:		. 10. 12 분분 스타트라 하는 20. 15 분보 12 분보 12 1
Grunderwerb einschl. Entschädigung von Vorgärten aus Privatbesitz für die Verbreiterung der Kronsforder Allee	ca.	182.400,00 DM
Straßenbaukosten:		현대 () 교육 - 발표된 행류 회 리아 - 프랑크 프로 관련 () ()
Baukosten der historischen Kronsforder Allee	ca.	302.400,00 DM
Regenwasserleitung für die Kronsforder Allee	ca.	43.000,00 DM
Baukosten der Hirtenstraße	ca.	133.200,00 DM
Gesamtbaukosten	<u>ca.</u>	478.600,00 DM
Gesamtherstellungskosten	<u>ca.</u>	661.000,00 DM
Kostenverteilung		
Entstehende Kosten für die Hansestadt Lübeck:		
Grunderwerb aus Vorgärten	ca.	182.400,00 DM
Baukosten der Kronsforder Allee	ca.	302.400,00 DM
Regenwasserleitung für die Kronsforder Allee	ca.	43.000,00 DM
Gemäß § 129 (1) BBauG sind 10 v.H. des beitragsfähigen Er- schließungsaufwandes fün den Ausbautder Hintenstraßeayon		
der Hansestadt Lübekkrzuntragea	ca	13.320,00 DM
Summe	ca.	541.120,60 DM

Entstehende Kosten für die Anlieger der Hirtenstraße:

Gemäß § 129 (1) BBauG sind 90 v.H. des Erschließungsaufwandes fürcdieeHiFtenstraßengsdurchagenoErschließungsbeitnag wohrdeneAnlüegern Eurerbeingen

Die Kosten für die Anlagen von Gas, Wasser, Elektrizität und Telefon sind von den Anliegern voll zu erstatten.

Kosten für elektrische Leitung in der Hirtenstraße

Summe

ca. 119.880,00 DM

ca. 24.120,00 DM

ca. 144.000,00 DM

Lübeck, den 8. Dezember 1965 Az.: -61- Fb/Sch

.

Im Auftrage

eitender Baudirektor

Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltung

Im Auftrage

Oberbaurat